

# Bundesgesetzblatt <sup>1669</sup>

Teil I

Z 5702 AX

1978	Ausgegeben zu Bonn am 25. Oktober 1978	Nr. 58
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 78	Neufassung des Mineralölsteuergesetzes ..... 612-14	1669
18. 10. 78	Neufassung des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens ..... 2121-20	1677
9. 10. 78	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7, 2121-50-1-6	1682
13. 10. 78	Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft bei der Kontrolle der Mindestanforderungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführtem Hopfen ..... neu: 7847-11-8-3	1684
10. 10. 78	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr ..... 2030-11-47-1	1685
4. 10. 78	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn ..... 931-1-1	1685

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 45, 46 und 47 .....	1686
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1688
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1689

## Bekanntmachung der Neufassung des Mineralölsteuergesetzes

Vom 11. Oktober 1978

Auf Grund des Artikels 3 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1105) wird nachstehend der Wortlaut des Mineralölsteuergesetzes in der seit 1. August 1978 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-14, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. den am 1. Juni 1965 in Kraft getretenen Artikel 8 des Steueränderungsgesetzes 1965 vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377),
3. den am 1. Januar 1967 in Kraft getretenen Artikel 8 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702),
4. den am 1. April 1967 in Kraft getretenen Artikel 4 des Steueränderungsgesetzes 1967 vom 29. März 1967 (BGBl. I S. 385), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1254),
5. das am 30. April 1967 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967 (BGBl. I S. 497),
6. den am 13. August 1967 in Kraft getretenen Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877),

7. das am 1. Januar 1969 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1391),
8. das am 1. Juli 1970 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 909),
9. das nach seinem Artikel 3 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1769),
10. das am 1. Mai 1971 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967 vom 28. April 1971 (BGBl. I S. 377),
11. der am 1. März 1972 in Kraft getretene Artikel 1 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201),
12. der am 1. Juli 1973 in Kraft getretene Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 691),
13. das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3650),
14. das nach seinem Artikel 4 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Heizölkennzeichnung) vom 19. März 1975 (BGBl. I S. 721),
15. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 32 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
16. den am 19. November 1977 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung über die Zulassung von Kennzeichnungsstoffen für leichtes Heizöl und zur Anpassung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 9. November 1977 (BGBl. I S. 2069),
17. den am 1. August 1978 in Kraft getretenen § 39 Abs. 4 des Gesetzes über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073) und
18. das am 1. August 1978 in Kraft getretene Neunte Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1105, 1400).

Bonn, den 11. Oktober 1978

Der Bundesminister der Finanzen  
Matthöfer

## Mineralölsteuergesetz (MinöStG)

### Steuergegenstand, Erhebungsgebiet

#### § 1

(1) Mineralöl unterliegt im Erhebungsgebiet der Mineralölsteuer. Das Erhebungsgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die Zollauschlüsse und die Zollfreigebiete. Die Mineralölsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Mineralöl im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Waren der Nummer 27.07 - A - I und B des Zolltarifs, ausgenommen schwefelhaltige Koprodukte der rohen Leichtöle,
2. die Waren der Nummer 27.07 - G, soweit sie nicht nachweislich aus Kohle hergestellt sind, und Waren der Nummer 27.10 des Zolltarifs ohne die Braunkohlenteeröle, die als Kraftstoff nicht verwendbar sind, und ohne die Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien unter 95 Gewichtshundertteilen, die nicht Kraftstoffe sind,
3. die Reinigungsextrakte der Nummer 27.14 - C des Zolltarifs mit einem Tropfpunkt nach DIN 51 801 unter 35° C,
4. die gesättigten Kohlenwasserstoffe mit einer Kohlenstoffzahl von C<sub>5</sub> bis C<sub>12</sub> aus der Nummer 29.01 - A und die Kohlenwasserstoffe der Nummer 29.01 - D - I des Zolltarifs,
5. Flüssiggase aus den Nummern 27.11 und 29.01 - A des Zolltarifs,
6. Kraftstoffe anderer als der unter 1 bis 4 genannten Nummern des Zolltarifs, ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen,
7. bis zum 31. Dezember 1981 die Waren der Nummern 27.12, 27.13 - B, 27.14 und 27.16 - B, ausgenommen Reinigungsextrakte mit einem Tropfpunkt nach DIN 51 801 unter 35° C, harzartige Rückstände, gebrauchte Bleicherden und Abfalllaugen aus Nummer 27.14 - C des Zolltarifs.

Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes sind der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2658/74 des Rates vom 15. Oktober 1974 (ABl. EG Nr. L 295 S. 1) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. EG Nr. L 172 S. 1) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Der Mineralölsteuer unterliegen mit ihrem Mineralölanteil auch

1. die Zubereitungen aus Nummer 27.10 des Zolltarifs, die nicht nach Absatz 2 Nr. 2 Mineralöle sind, die Schmiermittel der Nummer 34.03 und Heizstoffe aus Nummer 36.08 mit einem Mineralölgehalt von mehr als 10 Gewichtshundertteilen und die Graphitdispersionen in Mineralöl aus Nummer 38.19 des Zolltarifs, die in das Erhe-

bungsgebiet eingeführt oder aus dem freien Verkehr zum Zollverkehr abgefertigt werden,

2. die Additives der Nummer 38.14 - B - I - a und B - III des Zolltarifs, die in das Erhebungsgebiet eingeführt und nicht unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr in einen Mineralölherstellungsbetrieb oder in ein Steuerlager gebracht werden.

Die Waren der Nummer 1 bleiben von der Anteilsteuer frei, soweit sie im Erhebungsgebiet mit unversteuertem Mineralöl hergestellt werden dürfen.

### Steuertarif

#### § 2

(1) Die Steuer beträgt

1. für 1 hl Leichtöle oder mittelschwere Öle ..... 44,00 DM
2. für 100 kg Schweröle, Reinigungs-extrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Mineralöle der Nummer 27.07 - G des Zolltarifs ..... 49,65 DM
3. für 100 kg Flüssiggas ..... 61,25 DM
4. für 100 kg Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 ..... 1,50 DM.

Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 unterliegen der gleichen Steuer wie die Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen.

(2) Hektoliter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist das Hektoliter bei 12° C. Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht des Mineralöls im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4.

(3) Die Steuer kann für Mineralöle, die wegen ihrer Beschaffenheit einen wesentlich geringeren Wert haben als entsprechende Mineralöle durchschnittlicher Beschaffenheit, durch Rechtsverordnung bis auf eine Deutsche Mark für 1 hl oder für 100 kg ermäßigt werden, wenn dies notwendig ist, um Härten zu beseitigen.

### Steuerregelung bei Herstellung im Erhebungsgebiet

#### § 3

#### Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Mineralöl aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebes zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung des Betriebes entnommen wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme des Mineralöls.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes (Hersteller).

(3) Ist für Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 eine Steuer nicht auf Grund einer sonstigen Bestimmung

des Gesetzes entstanden, so entsteht sie durch die Abgabe der Mineralöle zum Verbrauch als Kraftstoff. Das gleiche gilt, wenn das Mineralöl als Kraftstoff verbraucht wird. Steuerschuldner (Hersteller) ist derjenige, der das Mineralöl abgibt, und derjenige, der es verbraucht. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Besondere Bestimmungen für Freihäfen

(1) In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuertem Mineralöl verboten. Er ist erlaubt, soweit Mineralöl

1. in einem Herstellungsbetrieb zur Aufrechterhaltung des Betriebes verbraucht wird,
2. als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden darf.

(2) Soweit Mineralöl nach § 8 im Erhebungsgebiet steuerbegünstigt verwendet werden darf, ist dies auch in den Freihäfen zulässig.

#### § 5

##### Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat für im Erhebungsgebiet hergestelltes Mineralöl, für das in einem Monat die Steuer unbedingt entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

#### § 6

##### Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer für Mineralöl, die in einem Monat unbedingt entstanden ist, ist je zur Hälfte spätestens am letzten Werktag des folgenden und am 20. des zweiten folgenden Monats zu zahlen. Der Steuerschuldner kann die Steuer jedoch auch in einer Summe spätestens am 10. des zweiten Monats nach der Entstehung entrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Steuern, die im November unbedingt entstehen. Diese Steuern sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten.

(2) Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

##### Steuerregelung bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

#### § 7

(1) Wird Mineralöl in das Erhebungsgebiet eingeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder zur Freigutveredelung abgefertigt, so gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (BGBl. I S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Abweichend von Satz 1 entsteht eine Steuer, wenn Mineralöl in einem besonde-

ren Zollverkehr oder im Freigutveredelungsverkehr bei der Herstellung von Ersatzgut als Treib-, Heiz- oder Schmierstoff verwendet wird und die Verwendung nicht nach diesem Gesetz oder den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften steuerbegünstigt ist.

(2) Durch Rechtsverordnung kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, Steuerfreiheit für Mineralöl unter den Voraussetzungen angeordnet werden, unter denen es bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 oder nach § 25 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden kann. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(3) Durch Rechtsverordnung können die Fälligkeit, der Zahlungsaufschub und das Verfahren abweichend von Absatz 1 geregelt werden, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Mineralöls oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(4) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Anteilsteuer nach § 1 Abs. 3.

##### Verkehr mit unversteuertem Mineralöl, Verwendung steuerbegünstigten Mineralöls

#### § 8

(1) Mineralöl darf unversteuert unter Steueraufsicht

1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder zur Freigutveredelung abgefertigt werden. § 7 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend;
2. in einen Herstellungsbetrieb gebracht werden.

(2) Unter Steueraufsicht dürfen zum mittelbaren oder unmittelbaren Verheizen und zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen, verwendet werden

1. Gasöle und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Nummer 27.07 - G des Zolltarifs bis zum 31. Dezember 1981 zum ermäßigten Steuersatz von 2,00 DM für 100 kg, ab 1. Januar 1982 unversteuert;
2. andere als die in Nummer 1 genannten Schweröle und Mineralöle der Nummer 27.07 - G des Zolltarifs sowie Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 bis zum 31. Dezember 1981 zum ermäßigten Steuersatz von 1,50 DM für 100 kg, ab 1. Januar 1982 unversteuert und
3. Flüssiggase und Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6, die Flüssiggasen nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen, unversteuert, beide auch zur Gewinnung von Licht.

Dies gilt im Falle der Nummer 1 nur, wenn die Mineralöle, bevor sie erstmalig zum ermäßigten Steuersatz abgegeben werden, mit 5 g 4-Aminoazobenzol → 2-Äthylaminonaphthalin oder 6,5 g 4-Aminoazotoluol → 2-(2'-Äthyl)-Hexylaminonaphthalin oder 7,4 g 4-Aminoazotoluol → 2-Tridecylaminonaphthalin oder einem in der Farbwirkung äquivalenten Gemisch aus diesen Farbstoffen und 10 g Furan-2-Aldehyd auf 1 000 kg, jeweils gleichmäßig verteilt, gekennzeichnet werden. Das Kennzeichnen wird vom Hauptzollamt widerruflich bewilligt, wenn es unter Verwendung von zugelassenen Dosiereinrichtungen, zugelassenen Rührwerken oder zugelassenen vergleichbaren Einrichtungen in Lagern, in denen Mineralöle unversteuert gelagert werden dürfen, oder auf Schiffen erfolgt. Es unterliegt der amtlichen Aufsicht. Eingeführte Mineralöle gelten vorbehaltlich gegenteiliger Feststellung als gekennzeichnet, wenn der Einführer eine Bescheinigung der für den Lieferer zuständigen Verbrauchsteuerverwaltung oder des Herstellers darüber vorlegt, daß die Mineralöle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gekennzeichnet worden sind und nach Art und Menge mindestens die in Satz 2 genannten Kennzeichnungsstoffe gleichmäßig verteilt enthalten.

(3) Im übrigen darf Mineralöl unter Steueraufsicht unversteuert verwendet werden

1. als Probe zu Untersuchungszwecken und für Probeläufe von Motoren, die ausgeführt werden,
2. zum Bau, zum Umbau, zum Ausbessern oder zum ersten Ausrüsten von Schiffen oder Luftfahrzeugen und als Luftfahrtbetriebsstoff,
3. zu gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken, jedoch nicht
  - a) als Treib- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe,
  - b) zum Verheizen,
  - c) zum Antrieb von Gasturbinen.

(4) Wer in den Fällen der Absätze 2 und 3 vorzüglich steuerbegünstigte Mineralöle zu anderen als den begünstigten Zwecken verwendet, wird von der Begünstigung ausgeschlossen. Der Ausschluß erfolgt für ein Jahr, im Wiederholungsfalle nach der Wiedenzulassung unbefristet. In diesem Falle ist eine Wiedenzulassung frühestens nach fünf Jahren möglich, wenn dann gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers keine Bedenken mehr bestehen.

(5) Wer Mineralöl nach Absatz 2 oder 3 steuerbegünstigt verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt oder entzogen werden, wenn und solange aus anderen als den in Absatz 4 genannten Gründen schwerwiegende Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Verwenders bestehen.

(6) Der Bundesminister der Finanzen kann in besonders gelagerten Einzelfällen eine Steuerbegünstigung (Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchszwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von

Mineralöl als Treibstoff oder Schmierstoff gewähren.

(7) Der Bundesminister der Finanzen kann im einzelnen Falle die Steuer für Leichtöle und mittelschwere Öle bis auf 1,50 DM für 100 kg ermäßigen, wenn diese Öle bei der Herstellung oder beim Verbrauch von Mineralöl angefallen sind und im Betrieb verheizt werden, weil sie zur Verwendung als Kraftstoff oder zu einer steuerbegünstigten Verwendung im Betrieb nicht geeignet sind.

#### § 8 a

Petrolkoks der Nummer 27.14-B des Zollltarifs darf unter Steueraufsicht unversteuert zur Verkokung von Steinkohle verwendet werden. § 8 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

### Steuerlager

#### § 9

(1) Auf Antrag ist zuzulassen, daß Mineralöl unversteuert gelagert wird, wenn das Steuerlager dem Großhandel, dem Großhandelsvertrieb durch Hersteller, dem Mischen von Mineralöl oder der Versorgung von steuerbegünstigten Verwendern dient. Die Zulassung kann davon abhängig gemacht werden, daß Sicherheit für die Steuer für entnommene Mineralöle geleistet wird, wenn die Entrichtung der Steuer ernsthaft gefährdet erscheint. Sicherheit kann unter dieser Voraussetzung auch nachträglich gefordert werden. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird und nicht zu erwarten ist, daß sie geleistet werden wird.

(2) Auf Antrag des Erdölbevorratungsverbandes nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073) ist zuzulassen, daß Mineralöl zur Erfüllung der Verbandszwecke unversteuert gelagert wird.

### Erstattung der Steuer

#### § 10

Die Steuer wird für Mineralöl, das der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat, auf Antrag erlassen oder erstattet. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Steuer erstattet wird für Benzin, das unter Voraussetzungen abgegeben wird, unter denen bei der Einfuhr nach zwischenstaatlichem Brauch Zoll nicht erhoben wird.

### Steuervergütung bei der Ausfuhr nicht steuerbarer Erzeugnisse

#### § 11

Die Mineralölsteuer wird auf Antrag vergütet für Mineralöl, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Herstellung von Waren verbraucht worden ist, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Anteilsteuer unter-

liegen, wenn diese Waren ausgeführt, zum Zollverkehr oder zur Freigutveredelung abgefertigt oder zu einer Verwendung abgegeben werden, für die Mineralöl nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 6 unversteuert verwendet werden darf. Eine Vergütung wird nicht gewährt für Mineralöl, das bei der Herstellung der Waren als Treibstoff, Schmierstoff oder zum Heizen verbraucht worden ist.

### Verkehrs- und Verwendungsbeschränkung, Steueraufsicht

#### § 12

(1) Rohes Erdöl darf im Erhebungsgebiet an den Erdölbevorratungsverband zur Erfüllung der Verbandszwecke abgegeben werden. Im übrigen darf es nur an Herstellungsbetriebe und an solche Betriebe abgegeben werden, die es unter Voraussetzungen verwenden, unter denen nach § 8 Abs. 1 oder 3 Mineralöl unversteuert verwendet werden darf.

(2) Der Steueraufsicht unterliegt

1. wer rohes Erdöl gewinnt, einführt, vertreibt, lagert, befördert oder verwendet,
2. wer Mineralöl herstellt, einführt, vertreibt, lagert, befördert oder verwendet.

Die Amtsträger sind befugt, im öffentlichen Verkehr jederzeit, in Betriebsräumen und auf Betriebsgrundstücken während der Geschäfts- und Arbeitszeit unentgeltliche Proben aus Kraftfahrzeugtanks oder anderen Behältnissen zu entnehmen. Zur Probenentnahme dürfen die Amtsträger Fahrzeuge anhalten. Die Betroffenen haben sich auszuweisen, die Herkunft des Mineralöls anzugeben und bei der Probenentnahme die erforderliche Hilfe zu leisten.

(3) Mineralöhlhaltige Additives der Nummer 38.14 - B - I - a und B - III des Zollltarifs, die im Erhebungsgebiet unter Verbrauch unversteuerten Mineralöls hergestellt worden sind, dürfen an andere Empfänger als Mineralölherstellungsbetriebe oder -steuergelager nur abgegeben werden, wenn für den Mineralölanteil die Steuer nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2 entrichtet wird. Die Steuer entsteht mit der Abgabe; Steuerschuldner ist der Lieferer.

(4) Im übrigen dürfen mineralöhlhaltige Waren, die im Erhebungsgebiet unter Verbrauch unversteuerten Mineralöls hergestellt oder in das Erhebungsgebiet ohne Anteilsbesteuerung nach § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 eingeführt worden sind, nicht als Treib- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden. Wird dagegen verstoßen, so entsteht für den Mineralölanteil in diesen Waren eine Steuer nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2.

(5) Zubereitungen aus der Nummer 27.10 des Zollltarifs, die nicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Mineralöle sind, und Waren der Nummer 36.08 des Zollltarifs dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zum Verheizen verwendet werden, wenn sie im Erhebungsgebiet unter Verbrauch unversteuerten Mineralöls hergestellt oder in das Erhebungsgebiet ohne Anteilsbesteuerung eingeführt worden sind. Wird da-

gegen verstoßen, so entsteht für den Mineralölanteil in diesen Waren eine Steuer nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2 oder des § 8 Abs. 2.

(6) Steuerschuldner ist in den Fällen der Absätze 4 und 5, wer die Waren zu einem nicht zugelassenen Zweck abgibt oder verwendet. Die Steuer wird sofort fällig.

(7) Gasöl oder ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus der Nummer 27.07 - G des Zollltarifs, das jeweils in § 8 Abs. 2 Satz 2 angeführte Kennzeichnungstoffe enthält, darf mit nicht gekennzeichnetem Mineralöl nicht gemischt werden, soweit dies nicht auf Grund von § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstaben b und e zugelassen wird. Es darf in anderen als den nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und nach § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe e zugelassenen Fällen nicht als Kraftstoff bereitgehalten, abgegeben, mitgeführt oder verwendet werden. Die Kennzeichnungstoffe dürfen nicht entfernt oder in der Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht für die Aufarbeitung in angemeldeten Herstellungsbetrieben.

(8) Gasöl oder ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus der Nummer 27.07 - G des Zollltarifs, das nicht zur Verwendung zu den in § 8 Abs. 2 und 3 genannten oder den auf Grund von § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe e besonders zugelassenen Zwecken bestimmt ist, darf nicht vermischt mit den in § 8 Abs. 2 angegebenen Kennzeichnungstoffen oder anderen rotfärbenden Stoffen eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden. Der Bundesminister der Finanzen kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(9) Wer Gasöl oder ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus der Nummer 27.07 - G des Zollltarifs, das jeweils in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungstoffe enthält, entgegen Absatz 7 mit nicht gekennzeichnetem Mineralöl mischt oder als Kraftstoff bereithält, abgibt, mit sich führt oder verwendet, hat für das Gemisch oder für das Mineralöl Steuer nach dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu entrichten. Zu versteuern sind, wenn Fälle des Satzes 1 bei der Überprüfung von Fahrzeugen oder Antriebsanlagen festgestellt werden, mindestens die Mengen, die dem Fassungsvermögen des oder der Hauptbehälter für Treibstoff des Fahrzeugs oder der Antriebsanlagen entsprechen. Die Steuer ist sofort fällig. Entsteht sie mehrfach, so haften die Schuldner gesamtschuldnerisch. Auf Grund anderer Vorschriften für das Mineralöl entstandene Steuer bleibt unberührt.

### Betriebsleiter, Steuerhilfspersonen

#### § 13

(1) Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

(2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann das Hauptzollamt Personen, die von der Besteuerung nicht selbst betroffen werden, als Steuerhilfsperso-

nen bestellen. Ihnen darf nur die Aufgabe übertragen werden, Tatsachen festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

### Ordnungswidrigkeiten

#### § 14

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5 die Steuererklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 12 Abs. 1 rohes Erdöl an andere als die dort bezeichneten Betriebe abgibt,
2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 mineralöhlhaltige Waren als Treib- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet,
3. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 Zubereitungen aus der Nummer 27.10 oder Waren der Nummer 36.08 des Zolltarifs verheizt,
4. entgegen § 12 Abs. 7 Gasöl oder Mineralöl, das in § 8 Abs. 2 angeführte Kennzeichnungstoffe enthält, mit nicht gekennzeichnetem Mineralöl mischt oder es als Kraftstoff bereithält, abgibt, mitführt oder verwendet oder Kennzeichnungstoffe entfernt oder in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt,
5. entgegen § 12 Abs. 8 Satz 1 Gasöl oder Mineralöl, das in § 8 Abs. 2 angeführte Kennzeichnungstoffe oder andere rotfärbende Stoffe enthält, einführt oder in Verkehr bringt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 4 unversteuertes Mineralöl als Treib-, Heiz- oder Schmierstoff oder nach § 8 Abs. 2 steuerbegünstigtes Mineralöl als Treib- oder Schmierstoff in einem Freihafen verbraucht.

### Sicherstellung

#### § 14 a

Gasöl oder ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus der Nummer 27.07 - G des Zolltarifs, das jeweils

1. nach § 8 Abs. 2 gekennzeichnet und der Steueraufsicht über den Verkehr mit unversteuertem oder steuerbegünstigtem Mineralöl entzogen worden ist, oder aus dem die Kennzeichnungstoffe zu Unrecht entfernt oder bei dem diese in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt worden sind,
2. dem Verbot des § 12 Abs. 8 zuwider gekennzeichnet oder rot gefärbt worden ist,

kann im Aufsichtsweg sichergestellt werden. Die §§ 215, 216 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

### Durchführung

#### § 15

- (1) Die Bundesregierung ist ermächtigt,
1. zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung die Begriffe des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 näher zu bestimmen,
  2. die in § 2 Abs. 3 vorgesehene Rechtsverordnung zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. bei Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 anzuwendende Fassung neu zu bestimmen und im übrigen den Wortlaut des Gesetzes sowie der Durchführungsverordnung dem geänderten Zolltarif anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,
2. Bestimmungen zu § 1 Abs. 3, §§ 8, 8 a, 10, 11 und 12, insbesondere über das anzuwendende Verfahren, zu erlassen, sowie anzuordnen, daß bei der Verwendung steuerbegünstigter Mineralöls die bedingte Steuer nur erlischt, wenn das Mineralöl verbraucht wird,
3. die Begriffe der §§ 3 ff. näher zu bestimmen,
4. das Nähere über die Steueranmeldung (§ 5) und die Entrichtung der Steuer (§ 6) zu bestimmen,
5. das Nähere über Steuerlager zu bestimmen mit der Maßgabe, daß
  - a) die bedingte Steuer bei der Aufnahme in das Steuerlager nicht erlischt,
  - b) die Entrichtung der Steuer für den Regelfall in der gleichen Weise wie in § 6 Abs. 1 geregelt wird,
  - c) die Steuer für andere Stoffe als Mineralöl, die mit diesem im Steuerlager vermischt werden, wie für dieses Mineralöl entsteht,
  - d) für versteuertes Mineralöl, das in ein Steuerlager verbracht wird, eine neue bedingte Steuer entsteht,
6. die in § 7 Abs. 2 und 3, § 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen,
7. für unversteuertes oder ermäßigt versteuertes Mineralöl und für Waren, die der Anteilsteuer unterliegen, zur Vereinfachung des Verfahrens sowie zur Sicherung des Steueraufkommens
  - a) die Entstehung auflösend bedingter Steuern in den Fällen anzuordnen, in denen das Gesetz die Entstehung von Steuern bestimmt, wenn und soweit Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder sonstige Steuervergünstigungen gewährt werden können,
  - b) den Übergang bedingter Steuern auf denjenigen anzuordnen, der zum Bezug der Erzeugnisse berechtigt ist und sie unter Steueraufsicht unmittelbar oder mittelbar in Besitz nimmt,

- c) den Wegfall bedingter Steuern anzuordnen, wenn die Erzeugnisse untergehen, in einen angemeldeten Herstellungsbetrieb aufgenommen, unter Steueraufsicht ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr oder zur Freigutveredelung abgefertigt oder einer steuerbegünstigten Zweckbestimmung mit Ausnahme der Lagerung zugeführt werden,
- d) das Unbedingtwerden bedingter Steuern anzuordnen, wenn die Erzeugnisse zu anderen als den unter Buchstabe c angeführten Zweckbestimmungen abgegeben oder ihnen zugeführt werden oder wenn ihr Verbleib nicht festgestellt werden kann und der Begünstigte nicht nachweist, daß sie der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt worden sind,
8. a) für die Kennzeichnung von Mineralölen nach § 8 Abs. 2 in Lagern, für die Zulassung zur Kennzeichnung, für die Zulassung von Dosiereinrichtungen, Rührwerken und vergleichbaren Einrichtungen und für die amtliche Aufsicht über die Kennzeichnung Bedingungen zu stellen sowie Auflagen zu machen, das Verfahren zu regeln sowie Verfahrenserleichterungen vorzusehen, soweit die Steuerbelange besondere Vorkehrungen erfordern oder die Gefahr eines Mißbrauchs der nach § 8 Abs. 2 begünstigten Mineralöle nicht begründet erscheint,
- b) die Vermischung von gekennzeichneten Mineralölen mit anderen Mineralölen in Lagerstätten, Rohrleitungen, Transportmitteln und -gefäßen abweichend von § 12 Abs. 7 und ohne die Steuerfolgen nach § 12 Abs. 9 zuzulassen, soweit dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen unerlässlich erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben. In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß in einzelnen Fällen Vereinbarungen mit Betrieben über das Verfahren bei Vermischungen im Rahmen von Satz 1 getroffen werden dürfen,
- c) bei fehlerhafter Kennzeichnung, bei mangelnder Kennzeichnung im Falle der Einfuhr entgegen einer nach § 8 Abs. 2 vorgelegten Bescheinigung und bei Vermischungen von gekennzeichneten mit nicht gekennzeichneten Mineralölen die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder den Verbrauch unter Versteuerung nach § 8 Abs. 2 zu gestatten, soweit dies aus wirtschaftlichen Gründen unerlässlich erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben,
- d) für nachweislich versteuerte Anteile von Gemischen aus gekennzeichnetem mit anderen Gasölen, die bei Spülvorgängen oder bei versehentlichen Vermischungen entstanden sind, die Steuer zur Vermeidung ungerechtfertigter Belastungen bis auf den Betrag zu erlassen oder zu vergüten, der sich nach dem Steuersatz des § 8 Abs. 2 Nr. 1 ergibt,
- e) die Verwendung von Mineralölen, die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Kennzeichnungsstoffe oder andere rotfärbende Stoffe enthalten, als Treibstoff entgegen § 12 Abs. 7 und ohne die Steuerfolgen des § 12 Abs. 9 zuzulassen
- aa) als Betriebsstoff für Schiffe oder
- bb) unter Versteuerung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zum Betrieb von Notstromaggregaten, die für die Energieversorgung öffentlicher Einrichtungen in Krisenfällen bestimmt sind,
9. zur Vereinfachung des Verfahrens die steuerbegünstigte Verwendung von Mineralöl nach § 7 Abs. 2 und nach den §§ 8 und 8 a unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis allgemein zuzulassen, wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden. Dabei kann er zur Abwendung von Mißbräuchen Auflagen für die Lieferung, den Bezug, die Lagerung und die Verwendung des Mineralöls vorsehen. § 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt,
10. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zur besseren Wirksamkeit oder zur Vereinfachung der Kennzeichnung an Stelle der in § 8 Abs. 2 bestimmten Kennzeichnungsstoffe einen oder zwei andere Kennzeichnungsstoffe zu bestimmen, auf einen Kennzeichnungsstoff zu verzichten oder neben den bestimmten Kennzeichnungsstoffen andere zuzulassen und den Wortlaut des § 8 Abs. 2 entsprechend anzupassen. Werden andere Kennzeichnungsstoffe angeordnet, so sind Fristen von mindestens vier Monaten für den Verbrauch von Beständen und für den Übergang auf die neuen Kennzeichnungsstoffe vorzusehen,
11. zur Vermeidung von Störungen im öffentlichen Verkehr die Weiterverwendung von gekennzeichnetem Mineralöl als Treibstoff nach Erteilung von Steuerbescheiden zu gestatten, wenn bei Prüfungen des Tankinhalts Verstöße gegen § 12 Abs. 7 aufgedeckt werden, und zwar bis zum Erreichen der nächsten Gelegenheit zur Entfernung des Mineralöls aus dem Fahrzeug, längstens aber für 24 Stunden,
12. steuerstatistische Erhebungen für Bundeszwecke anzuordnen,
13. Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes aufzuheben, soweit zu ihrem Erlaß in diesem Gesetz keine Ermächtigung enthalten ist.
- (3) Der Bundesminister der Finanzen erläßt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

## § 16

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.



**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes über die Werbung  
auf dem Gebiete des Heilwesens**

**Vom 18. Oktober 1978**

Auf Grund des Artikels 5 § 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 (BGBl. I S. 604) in der seit dem 1. Januar 1978 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Oktober 1968 in Kraft getretene Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),
2. das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
3. das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945),
4. das am 1. Juli 1976 in Kraft getretene Gesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745).

Bonn, den 18. Oktober 1978

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

## Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens

### Artikel 1

#### § 1

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Werbung für

1. Arzneimittel im Sinne des § 2 des Arzneimittelgesetzes,
2. andere Mittel, Verfahren, Behandlungen und Gegenstände, soweit sich die Werbeaussage auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden bei Mensch oder Tier bezieht.

(2) Andere Mittel im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. Gegenstände im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind auch Gegenstände zur Körperpflege im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

(3) Eine Werbung im Sinne dieses Gesetzes ist auch das Ankündigen oder Anbieten von Werbeaussagen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet.

(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Werbung für Gegenstände zur Verhütung von Unfallschäden.

#### § 2

Fachkreise im Sinne dieses Gesetzes sind Angehörige der Heilberufe oder des Heilgewerbes, Einrichtungen, die der Gesundheit von Mensch oder Tier dienen, oder sonstige Personen, soweit sie mit Arzneimitteln, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln erlaubterweise Handel treiben oder sie in Ausübung ihres Berufes anwenden.

#### § 3

Unzulässig ist eine irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,

1. wenn Arzneimitteln, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen beigelegt werden, die sie nicht haben,
2. wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, daß
  - a) ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann,
  - b) bei bestimmungsgemäßem oder längerem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen eintreten,
  - c) die Werbung nicht zu Zwecken des Wettbewerbs veranstaltet wird,

3. wenn unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben

- a) über die Zusammensetzung oder Beschaffenheit von Arzneimitteln, Gegenständen oder anderen Mitteln oder über die Art und Weise der Verfahren oder Behandlungen oder
- b) über die Person, Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Herstellers, Erfinders oder der für sie tätigen oder tätig gewesenen Personen gemacht werden.

#### § 4

(1) Jede Werbung für Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes muß folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Sitz des pharmazeutischen Unternehmers,
2. die Bezeichnung des Arzneimittels,
3. die Zusammensetzung des Arzneimittels nach Art und Menge der wirksamen Bestandteile,
4. die Anwendungsgebiete,
5. die Gegenanzeigen,
6. die Nebenwirkungen,
7. Warnhinweise, soweit sie für die Kennzeichnung der Behältnisse und äußeren Umhüllungen vorgeschrieben sind,
8. die Wartezeit bei Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 müssen mit denjenigen übereinstimmen, die nach § 11 oder § 12 des Arzneimittelgesetzes für die Packungsbeilage vorgeschrieben sind.

(3) Bei einer Werbung außerhalb der Fachkreise können die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3 entfallen. Können die nach Absatz 1 Nr. 5, 6 und 8 vorgeschriebenen Angaben nicht gemacht werden, so können sie entfallen.

(4) Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben müssen von den übrigen Werbeaussagen deutlich abgesetzt, abgegrenzt und erkennbar sein. Bei Werbeaussagen in audiovisuellen Medien findet Satz 1 entsprechende Anwendung.

(5) Absatz 1 gilt nicht für eine Erinnerungswerbung. Eine Erinnerungswerbung liegt vor, wenn ausschließlich mit der Bezeichnung eines Arzneimittels oder zusätzlich mit dem Namen, der Firma oder dem Warenzeichen des pharmazeutischen Unternehmers geworben wird.

## § 5

Für homöopathische Arzneimittel, die nach dem Arzneimittelgesetz registriert oder von der Registrierung freigestellt sind, darf mit der Angabe von Anwendungsgebieten nicht geworben werden.

## § 6

Unzulässig ist eine Werbung, wenn

1. Gutachten oder Zeugnisse veröffentlicht oder erwähnt werden, die nicht von wissenschaftlich oder fachlich hierzu berufenen Personen erstattet worden sind und nicht die Angabe des Namens, Berufes und Wohnortes des Gutachters oder Ausstellers des Zeugnisses sowie den Zeitpunkt der Ausstellung des Gutachtens oder Zeugnisses enthalten,
2. auf wissenschaftliche, fachliche oder sonstige Veröffentlichungen Bezug genommen wird, ohne daß aus der Werbung hervorgeht, ob die Veröffentlichung das Arzneimittel, das Verfahren, die Behandlung, den Gegenstand oder ein anderes Mittel selbst betrifft, für die geworben wird, und ohne daß der Name des Verfassers, der Zeitpunkt der Veröffentlichung und die Fundstelle genannt werden.

## § 7

Es ist unzulässig, Werbegaben (Waren oder Leistungen) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren, es sei denn, daß es sich um Gegenstände von geringem Wert, die durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung des Werbenden oder des Arzneimittels oder beider gekennzeichnet sind, um geringwertige Kleinigkeiten oder um Werbegaben handelt, die als Zugaben zulässig wären. § 47 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes bleibt unberührt.

## § 8

Unzulässig ist eine Werbung, die darauf hinwirkt, Arzneimittel, deren Abgabe den Apotheken vorbehalten ist, im Wege des Versandes zu beziehen. Dieses Verbot gilt nicht für eine Werbung, die sich auf die Abgabe von Arzneimitteln in den Fällen des § 47 des Arzneimittelgesetzes bezieht.

## § 9

Unzulässig ist eine Werbung für die Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung).

## § 10

(1) Für verschreibungspflichtige Arzneimittel darf nur bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern und Personen, die mit diesen Arzneimitteln erlaubterweise Handel treiben, geworben werden.

(2) Für Arzneimittel, die dazu bestimmt sind, bei Menschen die Schlaflosigkeit oder psychische Störungen zu beseitigen oder die Stimmungslage zu be-

einflussen, darf außerhalb der Fachkreise nicht geworben werden.

## § 11

Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel nicht geworben werden

1. mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen sowie mit Hinweisen darauf,
2. mit Angaben, daß das Arzneimittel, das Verfahren, die Behandlung, der Gegenstand oder das andere Mittel ärztlich, zahnärztlich, tierärztlich oder anderweitig fachlich empfohlen oder geprüft ist oder angewendet wird,
3. mit der Wiedergabe von Krankengeschichten sowie mit Hinweisen darauf,
4. mit der bildlichen Darstellung von Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder des Arzneimittelhandels,
5. mit der bildlichen Darstellung
  - a) von Veränderungen des menschlichen Körpers oder seiner Teile durch Krankheiten, Leiden oder Körperschäden,
  - b) der Wirkung eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels durch gleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach der Anwendung,
  - c) des Wirkungsvorganges eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels am menschlichen Körper oder an seinen Teilen,
6. mit fremd- oder fachsprachlichen Bezeichnungen, soweit sie nicht in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch eingegangen sind,
7. mit einer Werbeaussage, die geeignet ist, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen,
8. durch Werbevorträge, mit denen ein Feilbieten oder eine Entgegennahme von Anschriften verbunden ist,
9. mit Hauszeitschriften, deren Werbezweck mißverständlich oder nicht deutlich erkennbar ist,
10. mit Schriften, die dazu anleiten, bestimmte Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden beim Menschen selbst zu erkennen und mit den in der Werbung bezeichneten Arzneimitteln, Gegenständen, Verfahren, Behandlungen oder anderen Mitteln zu behandeln,
11. mit Äußerungen Dritter, insbesondere mit Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, oder mit Hinweisen auf solche Äußerungen,
12. mit Werbemaßnahmen, die sich ausschließlich oder überwiegend an Kinder oder an Jugendliche unter 18 Jahren richten,
13. mit Preisausschreiben, Verlosungen oder anderen Verfahren, deren Ergebnis vom Zufall abhängig ist,

14. durch die nicht verlangte Abgabe von Mustern oder Proben oder durch Gutscheine dafür.

#### § 12

(1) Die Werbung für Arzneimittel außerhalb der Fachkreise darf sich nicht auf die Erkennung, Verhütung, Beseitigung oder Linderung der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Krankheiten oder Leiden beim Menschen oder Tier beziehen.

(2) Die Werbung für andere Mittel, Verfahren, Behandlungen oder Gegenstände außerhalb der Fachkreise darf sich nicht auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung dieser Krankheiten oder Leiden beziehen. Dies gilt nicht für die Werbung für Verfahren oder Behandlungen in Heilbädern, Kurorten und Kuranstalten.

#### § 13

Die Werbung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist unzulässig, wenn nicht ein Unternehmen mit Sitz oder eine natürliche Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die nach diesem Gesetz unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann, ausdrücklich damit betraut ist, die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten zu übernehmen.

#### § 14

Wer dem Verbot der irreführenden Werbung (§ 3) zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 15

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Werbung betreibt, die die nach § 4 vorgeschriebenen Angaben nicht enthält oder entgegen § 5 mit der Angabe von Anwendungsgebieten wirbt,
2. in einer nach § 6 unzulässigen Weise mit Gutachten, Zeugnissen oder Bezugnahmen auf Veröffentlichungen wirbt,
3. entgegen § 7 eine mit Werbegaben verbundene Werbung betreibt,
4. entgegen § 8 eine Werbung betreibt, die auf einen Bezug von Arzneimitteln im Wege des Versandes hinwirkt,
5. entgegen § 9 für eine Fernbehandlung wirbt,
6. entgegen § 10 für die dort bezeichneten Arzneimittel wirbt,
7. auf eine durch § 11 verbotene Weise außerhalb der Fachkreise wirbt,

8. entgegen § 12 eine Werbung betreibt, die sich auf die in der Anlage zu § 12 aufgeführten Krankheiten oder Leiden bezieht,

9. eine nach § 13 unzulässige Werbung betreibt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer fahrlässig dem Verbot der irreführenden Werbung (§ 3) zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 16

Werbematerial, auf das sich eine Straftat nach § 14 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 bezieht, kann eingezogen werden.

#### § 17

Unberührt bleiben:

1. das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685),
2. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
3. die Zugabeverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).

#### Artikel 2

(weggefallen)

#### Artikel 3

(weggefallen)

#### Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 5

Absatz 1 (Inkrafttreten)

Absatz 2 (weggefallen)

**Krankheiten und Leiden,  
auf die sich die Werbung gemäß § 12 nicht beziehen darf**

**A. Krankheiten und Leiden beim Menschen**

1. Nach dem Bundes-Seuchengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217), meldepflichtige Krankheiten,
2. Geschwulstkrankheiten,
3. Krankheiten des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, ausgenommen Vitamin- und Mineralstoffmangel und alimentäre Fettsucht,
4. Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe, ausgenommen Eisenmangelanämie,
5. organische Krankheiten
  - a) des Nervensystems,
  - b) der Augen und Ohren,
  - c) des Herzens und der Gefäße, ausgenommen allgemeine Arteriosklerose, Varikose und Frostbeulen,
  - d) der Leber und des Pankreas,
  - e) der Harn- und Geschlechtsorgane,

6. Geschwüre des Magens und des Darms,
7. Epilepsie,
8. Geisteskrankheiten,
9. Trunksucht,
10. krankhafte Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts.

**B. Krankheiten und Leiden beim Tier**

1. Nach dem Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313, 437) meldepflichtige Krankheiten,
2. ansteckender Scheidenkatarrh der Rinder,
3. Fruchtbarkeitsstörungen der Pferde und Rinder,
4. infektiöse Aufzuchtkrankheiten der Tiere,
5. bakterielle Eutererkrankungen bei Kühen, Ziegen und Schafen,
6. Kolik bei Pferden und Rindern.

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die automatische Verschreibungspflicht**

**Vom 9. Oktober 1978**

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage zu der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917) wird um folgende Positionen ergänzt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
20	<b>Ambroxol</b> , <i>trans</i> -4-(2-Amino-3,5-dibrombenzyl=amino)cyclohexanol und seine Salze	1. Januar 1984
21	<b>Azatadin</b> , 6,11-Dihydro-11-(1-methyl-4-piperidyliden)-5 <i>H</i> -benzo[5,6]cyclohepta[1,2- <i>b</i> ]pyridin und seine Salze	1. Januar 1984
22	<b>Buserelin</b> , 5-Oxo-L-prolyl-L-histidyl-L-tryptophyl-L-seryl-L-tyrosyl- <i>O</i> - <i>tert</i> -butyl-D-seryl-L-leucyl-L-arginyl- <i>N</i> -ethyl-L-prolinamid und seine Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —	1. Januar 1984
23	<b>Carazolol</b> , 1-(4-Carbazolyloxy)-3-isopropylamino-2-propanol und seine Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —	1. Januar 1984
24	<b>Cefaclor</b> , (6 <i>R</i> ,7 <i>R</i> )-7-[( <i>R</i> )-2-Amino-2-phenyl=acetamido]-3-chlor-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]=oct-2-en-2-carbonsäure und ihre Salze	1. Januar 1984
25	<b>Cefazedon</b> , (6 <i>R</i> ,7 <i>R</i> )-7-[2-(3,5-Dichlor-4-oxo-1(4 <i>H</i> )-pyridyl)acetamido]-3-[[5-methyl-1,3,4-thiadiazol-2-yl]thio]methyl]-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]=oct-2-en-2-carbonsäure und ihre Salze	1. Januar 1984
26	<b>Clotiazepam</b> , 5-(2-Chlorphenyl)-7-ethyl-1-methyl-1 <i>H</i> -thieno[2,3- <i>e</i> ][1,4]diazepin-2(3 <i>H</i> )-on und seine Salze	1. Januar 1984
27	<b>Domperidon</b> , 5-Chlor-1-[1-[3-(2-oxo-1-benzimidazoliny]propyl]-4-piperidyl]-2-benzimidazolinon und seine Salze	1. Januar 1984
28	(±)- <b>Epinephrin</b> - <i>O</i> <sup>1</sup> , <i>O</i> <sup>2</sup> -dipivalat und seine Salze	1. Januar 1984
29	<b>Flubendazol</b> , Methyl-5-(4-fluorbenzoyl)-2-benzimidazolylcarbammat und seine Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —	1. Januar 1984
30	<b>Isoconazol</b> , 1-[2,4-Dichlor-β-(2,6-dichlorbenzyloxy)=phenethyl]imidazol und seine Salze	1. Januar 1984
31	<b>Ontianil</b> , 4'-Chlor-2,6-dioxocyclohexancarbo=thioanilid und seine Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —	1. Januar 1984

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
32	<b>Orgotein</b> — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —	1. Januar 1984
33	<b>Oxfendazol</b> , Methyl-5-(phenylsulfinyl)-2-benzimidazolylcarbamat und seine Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —	1. Januar 1984
34	<b>Tinofedrin</b> , $\alpha$ -[1-(3,3-Di-3-thienyl-allylamino)ethyl]benzylalkohol und seine Salze	1. Januar 1984

#### Artikel 2

Die Position 644 der Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), erhält folgende Fassung:

„644. Hyaluronsäure und ihre Salze      Hyaluronsäure      1. Januar 1981“  
— in Arzneimitteln zur  
Förderung der Wundheilung —

#### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Kosmetische Mittel, die in Artikel 1 dieser Verordnung aufgeführte Stoffe oder Zubereitungen enthalten, dürfen noch zwölf Monate nach dem Inkrafttreten weiterhin hergestellt, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, soweit dies vor dem 1. Januar 1978 zulässig war. § 24 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie auf Grund des § 26 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassene Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Bonn, den 9. Oktober 1978

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

**Verordnung**  
**über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft**  
**bei der Kontrolle der Mindestanforderungen**  
**für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführtem Hopfen**

**Vom 13. Oktober 1978**

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), der durch § 23 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Durchführung von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Kontrolle der Mindestanforderungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführtem Hopfen ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1978 in Kraft.

Bonn, den 13. Oktober 1978

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

---



**Anordnung  
über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten  
im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr**

**Vom 10. Oktober 1978**

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch Anordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), ordne ich an:

I.

Meine Anordnung vom 7. August 1975 (BGBl. I S. 2185) wird in Abschnitt II wie folgt geändert:

In Buchstabe a werden hinter dem Wort „Besoldungsordnung A“ die Worte „und der Besoldungsgruppe C 1 bis C 3 der Bundesbesoldungsordnung C“ eingefügt.

II.

Diese Anordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft.

Bonn, den 10. Oktober 1978

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

---

**Bekanntmachung  
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn**

**Vom 4. Oktober 1978**

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 25. September 1978 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

„Erneuerung der 110-kV-Bahnstromleitung von  
München-Pasing nach Landshut“

die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 4. Oktober 1978

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 45, ausgegeben am 10. Oktober 1978

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 78	Bekanntmachung der Empfehlung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über die Fortentwicklung der Weiterbildung .....	1229
31. 8. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten und Änderungen der Anhänge des Übereinkommens vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe .....	1239
6. 9. 78	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Filmwirtschaft .....	1240
15. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Fürsorgeabkommens .....	1242
18. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge .....	1243
20. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 .....	1244
20. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen .....	1245
21. 9. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts für Technik und Wirtschaft Saargemünd .....	1245
26. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden .....	1247
27. 9. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen .....	1247
27. 9. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten .....	1248

### Nr. 46, ausgegeben am 12. Oktober 1978

29. 9. 78	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 24. August 1978 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Simbach-Innbrücke .....	1249
6. 10. 78	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 38 über Nebelschlußleuchten nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Regelung Nr. 38) .....	1252
29. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und des Zusatzprotokolls .....	1263
29. 9. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Irland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr .....	1264

**Nr. 47, ausgegeben am 24. Oktober 1978**

1. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen .....	1266
25. 9. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über die filmwirtschaftlichen Beziehungen .....	1267
3. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt .....	1272
5. 10. 78	Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-französischen Abkommens über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechsellahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze .....	1272
5. 10. 78	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Zollabkommens über Carnets E.C.S. für Warenmuster .....	1273
5. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) .....	1273
6. 10. 78	Bekanntmachung zum deutsch-dänischen Abkommen über den Bau eines Vordeichs von Emmerleff Kliff bis zum Hindenburgdamm .....	1274
6. 10. 78	Bekanntmachung des Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Argentinischen Republik .....	1274
6. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	1277
6. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge .....	1277
9. 10. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1278
12. 10. 78	Bekanntmachung von Änderungen der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation .....	1280
12. 10. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen über die Zusammenlegung der deutschen und der dänischen Grenzabfertigung .....	1282
12. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte .....	1283
12. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	1284

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
3. 10. 78 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teillzolltarifs (Nr. 30/78 — Antidumpingzoll für Waren mit Ursprung in Rumänien — EGKS) 613-2-1	189	6. 10. 78	7. 10. 78
9. 10. 78 Verordnung Nr. 14/78 über die Festsetzung von Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-6	194	13. 10. 78	25. 10. 78
13. 10. 78 Verordnung TSN Nr. 1/78 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) 9291	196	17. 10. 78	1. 11. 78
25. 9. 78 Vierzigste Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	197	18. 10. 78	19. 10. 78
25. 9. 78 Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-19	197	18. 10. 78	19. 10. 78
25. 9. 78 Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-28	197	18. 10. 78	2. 11. 78
25. 9. 78 Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung des Luftraums und der Flugverfahren für die Durchführung kontrollierter Sichtflüge im Nahverkehrsbereich Hannover) 96-1-2-62	197	18. 10. 78	19. 10. 78
5. 10. 78 Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	197	18. 10. 78	2. 11. 78

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
26. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien	27. 9. 78	L 263/1
22. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2218/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 9. 78	L 260/1
22. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2219/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 9. 78	L 260/3
22. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2220/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	23. 9. 78	L 260/5
22. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2221/78 der Kommission zur Ausschreibung zum Verkauf von im Besitz der deutschen und der dänischen Interventionsstelle befindlichen Raps- und Rübsensamen	23. 9. 78	L 260/7
22. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2222/78 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Schweine und Geflügel	23. 9. 78	L 260/9
22. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2223/78 der Kommission zur zeitweiligen Aussetzung der Interventionsankäufe von Rindfleisch in bestimmten Mitgliedstaaten	23. 9. 78	L 260/10
25. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2224/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	26. 9. 78	L 261/1
25. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2225/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 9. 78	L 261/3
25. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1896/73 und (EWG) Nr. 2630/75	26. 9. 78	L 261/5
25. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2227/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	26. 9. 78	L 261/14
26. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2228/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 9. 78	L 262/1
26. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2229/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 9. 78	L 262/3
26. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2230/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	27. 9. 78	L 262/5
26. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2231/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	27. 9. 78	L 262/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
26. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2232/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	27. 9. 78	L 262/9
26. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2233/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	27. 9. 78	L 262/13
26. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2234/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1024/78 über Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für gemeinschaftliche Milch-erzeugnisse außerhalb der Gemeinschaft	27. 9. 78	L 262/15
26. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2235/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	27. 9. 78	L 262/16
26. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2238/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen	28. 9. 78	L 272/1
27. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2239/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 9. 78	L 272/2
27. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2240/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 9. 78	L 272/4
27. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2241/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 9. 78	L 272/6
27. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2242/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	28. 9. 78	L 272/8
27. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2244/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	28. 9. 78	L 272/12
26. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2245/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 über die Regelung für die Einfuhr über die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	29. 9. 78	L 273/1
28. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2246/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 9. 78	L 273/2
28. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2247/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 9. 78	L 273/4
28. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2248/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	29. 9. 78	L 273/6
28. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2249/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	29. 9. 78	L 273/8
28. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2250/78 der Kommission über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	29. 9. 78	L 273/11
28. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2251/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	29. 9. 78	L 273/13
28. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2252/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	29. 9. 78	L 273/15
28. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2253/78 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	29. 9. 78	L 273/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
28. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2254/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 9. 78	L 273/20
28. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2255/78 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	29. 9. 78	L 273/22
28. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2256/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	29. 9. 78	L 273/24
28. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2257/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	29. 9. 78	L 273/26
28. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2258/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	2. 10. 78	L 277/1
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2259/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 9. 78	L 275/1
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2260/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 9. 78	L 275/3
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2261/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 9. 78	L 275/5
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2262/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	30. 9. 78	L 275/7
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2263/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitserzeugnissen	30. 9. 78	L 275/9
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2264/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	30. 9. 78	L 275/14
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2265/78 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	30. 9. 78	L 275/16
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2266/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	30. 9. 78	L 275/18
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2267/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	30. 9. 78	L 275/20
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2268/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	30. 9. 78	L 275/22
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2269/78 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose	30. 9. 78	L 275/24
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2270/78 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	30. 9. 78	L 275/26
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2271/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 9. 78	L 275/28
<b>Andere Vorschriften</b>			
26. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2243/78 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	28. 9. 78	L 272/10

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 332. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1978, ist im Bundesanzeiger Nr. 200 vom 21. Oktober 1978 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 200 vom 21. Oktober 1978 kann zum Preis von 1,65 DM (zuzügl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.